

Entgelt- und Honorarordnung für die Museumseinrichtungen

in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland

Gemäß des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die Gedenkstätte & Museum Seelower Höhen, Küstriner Str. 28 a, 15306 Seelow und das Brecht-Weigel-Haus in Buckow, Bertolt-Brecht-Straße 30, 15377 Buckow sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen des Landkreises Märkisch-Oderland. Sie werden als nachgeordnete Einrichtungen des Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamtes der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland geführt. Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet.

(3) Der Landkreis Märkisch-Oderland stellt die in Abs. 2 genannten öffentlichen Einrichtungen gegen ein Entgelt zur kulturellen Nutzung, also zum Besuch von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Führungen, Lesungen, Gesprächen und anderen Veranstaltungen, zur Verfügung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Gedenkstätte & Museum Seelower Höhen und das Brecht-Weigel-Haus begründen und formulieren anhand ihres jeweiligen Museums- und Sammlungskonzeptes deren Zweck und Aufgaben. Die Gedenkstätte & Museum Seelower Höhen und das Brecht-Weigel-Haus haben im Kern unter anderem nachfolgende Funktionen zu realisieren:

- Vermittlung und Präsentation der Ausstellungsinhalte,
- Entwicklung und Durchführung von Ausstellungen und Sonderausstellungen,
- thematische Spezialisierung im Kontext mit anderen Museumsangeboten,
- Bewahren und Sammeln,
- Bildungsfunktion unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsarbeit, der Publikationstätigkeit und der Museumspädagogik,
- Dokumentationsfunktion und Katalogisierung.

Die Durchführung von Veranstaltungen erfolgt durch festangestellte ausgebildete Mitarbeiter der Einrichtungen sowie durch freiberufliche Mitarbeiter oder Dozenten.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten legen die Museumsleitung und der Landkreis gemeinsam unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit und Flexibilität fest. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Entscheidungskompetenz zu zusätzlichen Öffnungszeiten liegt beim Landkreis im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt) in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung.

§ 4

Entgelte

Nach Maßgabe dieser Entgelt- und Honorarordnung sind für die Nutzung der in § 1 Abs. 2 genannten öffentlichen Einrichtungen Entgelte zu entrichten.

Für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen gewährt der Landkreis eine unter § 5 konkretisierte Ermäßigung:

- ALG-I, Grundsicherung im Alter, Bürgergeld-Empfänger,
- Studenten, Auszubildende, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste,
- Schwerbehinderte ab 50 % und freier Eintritt für Begleitperson mit Merkzeichen B im Ausweis,
- Erwachsene Besuchergruppen ab 25 Personen zahlen den ermäßigten Eintrittspreis,
- Inhaber der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg,
- Kurkarteninhaber Stadt Buckow.

Freier Eintritt:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Schulklassen aus dem Landkreisgebiet einschließlich Lehrkräfte und Aufsichtspersonen, wenn der Besuch zu Unterrichtszwecken erfolgt,
- Begleitpersonen Schwerbehinderter, von Reiseleitern, Busfahrern und Begleitung von Schülergruppen,
- Mitarbeiter der Presse (mit Presseausweis),
- Mitglieder des International Council of Museums, des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes des Landes Brandenburg.

Ein entsprechender Nachweis ist vor Besuch der Einrichtung vorzulegen.

§ 5

Höhe der Entgelte

(1) Sind Veranstaltungen mit höheren Kosten verbunden, wird der Landkreis im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt) in Absprache mit der Leitung ermächtigt, in diesem Fall entsprechend höhere Entgelte festzusetzen. Maßgebendes Kriterium ist die Kostendeckung der Aufwendungen. Der Landkreis kann mit Marketinggemeinschaften/Reiseunternehmen o. Ä. Verträge für die Museen abschließen und ermäßigte Entgelte anbieten, wenn damit im Gegenzug eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige, die Kulturarbeit verbessernde Effekte, erzielt werden können.

(2) Folgende Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kulturellen Einrichtungen Gedenkstätte & Museum Seelower Höhen und dem Brecht-Weigel-Haus stehen, werden festgesetzt:

Leistung	Gedenkstätte & Museum Seelower Höhen und Brecht-Weigel-Haus
Eintritt Museumsbesuch - Erwachsene - Ermäßigte nach § 4	5,00 Euro 3,00 Euro
Kombiticket Eintritt GSH und BWH - Erwachsene - Ermäßigte nach § 4	8,00 Euro 5,00 Euro
Überblicksführung Dauer 45 - 90 Minuten bis 25 Personen Gruppenpreis - Erwachsene - Für Schüler-, Jugend- und Studentengruppen optional: englischsprachiger Guide zzgl. Eintritt ins Museum	90,00 Euro 45,00 Euro + 20,00 Euro Zuschlag auf Gruppenpreis
Sonderführungen (u. a. Brechtspaziergang, Dauer der Führungen zwischen 10 und 90 Minuten) zzgl. Eintritt ins Museum	Zwischen 4,00 und 12,00 Euro*
Eintritte bei Veranstaltungen	Zwischen 8,00 bis 25,00 Euro*
Entgelte für die Nachnutzung von Ausstellungen, welche durch die jeweiligen Museen erarbeitet wurden	halbjährlich bis zu 200,00 Euro
Nutzung von Archivalien, Findhilfsmitteln und Literatur je angefangener Tag Sonderregelung § 8 Abs. 4 (gemäß Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.04.2021)	2,00 Euro (inkl. Eintritt)
Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archiv- und Museumsbeständen und Findhilfsmittel erfordern, je angefangene ¼ Stunde	13,00 Euro

Arbeitszeit (gemäß Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.04.2021)	
Anfertigen von Schwarz-weiß-Kopien im A4-Format pro Blatt (gemäß Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.04.2021)	0,25 Euro
Einräumung von Nutzungsrechten für die Verwendung von Archivalienreproduktionen - in Druckerzeugnissen - in Film, Funk oder Fernsehen - auf Datenträgern - im Internet oder bei Online-Diensten	pro Recht bis 2.500,00 Euro
Getränke für Gruppen auf Bestellung zzgl. geltender MwSt. Kanne Kaffee 1,0 l Kanne Tee 1,0 l	8,00 Euro 5,00 Euro
Für die Nutzung von Räumlichkeiten je nach Veranstaltungsart und -dauer für Externe zzgl. geltender MwSt. pro Veranstaltung	50,00 – 200 Euro

* Preise pro Person; Ermäßigung um 25 % für Veranstaltungen und Führungen für Ermäßigte gemäß § 4, Satz 2 dieser Ordnung

(3) Die Entgelte werden durch Aushang an der jeweiligen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Honorare für museumspädagogische und sonstige Leistungen

(1) Die Höhe der Vergütung für Honorarverträge bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung. Die Einordnung muss angemessen sein und die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen. Der Umfang von notwendigen Vor- und Nachbereitungszeiten ist separat auszuweisen. In der Vergütung sind, sofern der Einzelfall es nicht anders erfordert, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

(2) Für Gruppenführungen (45min) im Brecht-Weigel-Haus werden 40 € und für Überblicksführungen im Museum und Gedenkstätte Seelower Höhen (90min) 70 € Honorar gezahlt. Für museumspädagogische Leistungen werden pro Einheit (= 60 Min.) folgende Honorare gewährt: Führungen, Werkstätten, Workshops, praktische Museumskurse, Ateliers und Seminare 40,00 €. Hierfür werden Honorarverträge geschlossen. Auf

Aufforderung sind der Inhalt und das Konzept der Führungen und Angebote der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

(3) Der Zuschlag für Veranstaltungen in einer Fremdsprache beträgt 20,00 Euro.

(4) Honorare für Veranstaltungen mit Künstlern, Bühnen, Schriftstellern sowie für Vorträge von Wissenschaftlern werden vorab in einem schriftlich zu schließenden Vertrag vereinbart. Hierbei gelten als Orientierung die Honorarordnungen des Landes Brandenburg (MWFK, MBSJ). Ebenso kann eine Beteiligung an den Eintrittsgeldern gesondert vereinbart werden.

(5) Der Landkreis kann bei drittmittelfinanzierten Projekten ein von den vorstehenden Honorarsätzen abweichendes und gesondert festzulegendes Honorar (Sonderhonorar) gemäß den Empfehlungen des Fördermittelgebers gewähren.

(6) Das sonstige Honorar für Hilfskrafttätigkeiten bei Besucherservice, Aufräumarbeiten, Veranstaltungen u. Ä. beträgt mindestens 14,00 Euro/Std.

(7) Die Honorare sind Bruttohonorare inklusive Umsatzsteuer.

§ 7 Benutzung der Einrichtungen

(1) Das Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten wird gemäß § 5 in Rechnung gestellt. Bei einem Mehraufwand an Reinigung kann gegenüber dem Nutzer ein Entgelt für die Nachreinigung erhoben werden.

(2) Die Mitglieder der Vereine, deren Satzung explizit die museale Arbeit in der Einrichtung unterstützen, können die Räumlichkeiten ihres Museums kostenlos für eigene Veranstaltungen nutzen. Sie sind berechtigt, für diese Veranstaltungen Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte soll sich an der vorliegenden Entgelt- und Honorarordnung des Landkreises orientieren.

(3) In begründeten Einzelfällen kann auf die Forderung eines Entgeltes für die Nutzung von Räumlichkeiten ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Veranstaltung von besonderem Interesse für den Landkreis ist, einen beachtlichen kulturellen Wert besitzt oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen durchgeführt wird. Über entsprechende Anträge entscheidet der Landkreis im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit (Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt) in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

(4) Die Überlassung von Räumlichkeiten ist zu versagen, wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung des Neutralitätsgebots verbunden sein kann.

§ 8 Benutzung der Archive der Einrichtungen

(1) Die jeweiligen Einrichtungen regeln die Nutzung der Hausarchive und Bibliotheken über die mit den Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt abgestimmten Benutzerordnungen und werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen ergänzt.

(2) Für wissenschaftliche Forschungen und Vorbereitung von Veröffentlichungen können die Archive und Bibliotheken genutzt werden. Der Nutzer hat sich vor Nutzung durch entsprechende Dokumente auszuweisen, soweit er dem Museumspersonal nicht persönlich bekannt ist.

(3) Archivalien und Druckschriften werden grundsätzlich nicht außer Haus entliehen, über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachpersonal der Einrichtung. Für die Gestaltung auswärtiger Ausstellungen, sofern diese gemeinnützig und nicht gewinnorientiert sind,

können Sammlungsobjekte zur Verfügung gestellt werden. Mit dem entsprechenden Antrag ist nachzuweisen, dass eine angemessene Versicherung, fachmännische Betreuung, sichere Aufbewahrung, zuverlässige Aufsicht und ein einwandfreier Transport gewährleistet sind.

(4) Für die Nutzung der Archive der Museen gilt der Kostentarif gemäß § 5.

§ 9

Stornierungsfristen und Ausfallentgelt

(1) Gebuchte Veranstaltungen/Führungen können bis drei Tage vor Beginn der Veranstaltung storniert werden. Bei nicht rechtzeitiger Stornierung wird das jeweilige Entgelt in voller Höhe fällig.

(2) Fällt die Veranstaltung aus Gründen aus, die nicht die Honorarkraft zu verantworten hat, erhält die Honorarkraft unter Berücksichtigung von Abs. 1 ein Ausfallhonorar in Höhe von 75 % des vereinbarten Honorars, es sei denn, das Museum und die Honorarkraft einigen sich auf eine Ersatzveranstaltung.

(3) Diese Regelung gilt nicht für anmeldepflichtige Angebote (praktische Museumskurse, Ateliers, Seminare), die auf Grund zu geringer Nachfrage die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen und damit nicht zustande kommen.

§ 10

Haftung

(1) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste am Museums-/Ausstellungsgut sowie für sonstige bei der Nutzung der unter § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen verursachte Schäden und trägt die dafür anfallenden Kosten.

(2) Der Nutzer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.

(3) Der Landkreis Märkisch-Oderland haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere werden die Nutzer der Einrichtungen durch Aushang dieser Ordnung bzw. durch mündlichen Hinweis bei Führungen darauf hingewiesen, dass das Betreten der Gerätschaften auf dem Gelände auf eigene Gefahr erfolgt.

(4) Bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen diese Entgeltordnung kann der Nutzer zeitweilig oder dauernd von der Nutzung der Einrichtungen, von Museums- und Ausstellungsgut oder von jedem Betreten der Einrichtungen nach § 1 ausgeschlossen werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Entgelt- und Honorarordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Seelow, 13.12.2023

G. Schmidt
Landrat